

2. Zweiter Klagegrund: Unzuständigkeit des Parlaments für den Erlass der angefochtenen Entscheidung, da die Übernahme eines Beamten durch ein anderes Organ keine neue Einstellung sei und sich das Parlament daher nicht auf die Übernahme des Klägers berufen könne, um dessen Recht auf eine Auslandszulage ein zweites Mal festzusetzen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen die frühere Entscheidung des Rechnungshofs über die Festsetzung der Rechte des Klägers, da für die Verwaltungsakte eines Organs die Vermutung der Rechtmäßigkeit gelte und im vorliegenden Fall die frühere Entscheidung des Rechnungshofs beim Kläger ein berechtigtes Vertrauen in die Beibehaltung der Auslandszulage, solange er in Luxemburg seinen Dienst verrichte, begründet habe.

Klage, eingereicht am 28. März 2018 — DK/EAD

(Rechtssache T-217/18)

(2018/C 211/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: DK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 23. Mai 2017, gegen ihn eine Disziplinarstrafe zu verhängen, mit der der Nettobetrag seines Altersruhegeldes gemäß Art. 9 Abs. 2 des Anhangs IX des Statuts bis zum 30. September 2025 um 20 % gekürzt wird, was einem Abzug in Höhe von 1 015 Euro pro Monat entspricht, aufzuheben;
- hilfsweise, den EAD zu verurteilen, ihm einen nach billigem Ermessen festgelegten Betrag als Ersatz für den erlittenen Schaden zu zahlen;
- jedenfalls dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Offensichtliche Beurteilungsfehler in der angefochtenen Entscheidung, da zum einen die Anstellungsbehörde einen Schaden für die Integrität der Organe durch den Kläger berücksichtigt habe, der jedoch bereits wiedergutmacht worden sei, und zum anderen die Dauer der verhängten Disziplinarstrafe willkürlich sei, da sie im Verhältnis zu dessen gesetzlichem Renteneintrittsalter festgesetzt worden sei.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der angefochtenen Entscheidung wegen der rechtswidrigen Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass der Sachverhalt schon weiter zurückliege, der Nichtberücksichtigung des Verstoßes gegen Art. 25 des Anhangs IX des Statuts während des Strafverfahrens sowie der Nichtberücksichtigung der familiären Situation des Klägers.